

200 Jahre staatliche Personenstandsbeurkundung in Ratingen

Neue Möglichkeiten der Familien- und Personenforschung im Stadtarchiv

Archive verwahren die schriftliche Überlieferung einer Gebietskörperschaft, also einer Stadt, eines Kreises oder Staates. Die Unterlagen sind – von Ausnahmen abgesehen – öffentlich und können von jeder/m Interessierten eingesehen und benutzt werden. Zu diesem Personenkreis gehören seit langem auch die Familien- und Personenforscher, die etwas über die Geschichte der eigenen Familie erfahren und gleichzeitig auch das Leben und Wirken dieser Personen in der jeweiligen Zeit erforschen wollen. Grundlagen solcher Forschungsarbeiten sind zum einen die überlieferten kirchlichen Quellen (katholische und evangelische Kirchenbücher), zum anderen die von den Standesämtern geführten Personenstandsregister.

Gerade für Familienforscher, aber auch für alle anderen, die – aus welchen Gründen auch immer – Informationen über verstorbene Personen und Familien haben müssen, gibt es seit dem 1. Januar 2009 eine deutliche Erleichterung des Zugangs zu den Personenstandsregistern. Zu diesem Zeitpunkt trat nämlich das neue Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) in Kraft, das für die Fortführung der Personenstandsregister durch die Standesämter neue Regelungen formuliert und gleichzeitig den Archiven neues Archivgut liefert und damit neue Forschungsmöglichkeiten eröffnet.

Die neuen Regelungen und Möglichkeiten möchte ich für das Stadtarchiv Ratingen an dieser Stelle kurz vorstellen. Zuvor jedoch ein geschichtlicher Überblick über die staatliche Personenstandsbeurkundung in unserer Region, die am 1. Januar 2010 200 Jahre alt wird.

Historischer Überblick¹

Zivilstandsregister

Die im Zuge der Französischen Revolution und der Revolutionskriege erfolgte Einverleibung des linken Rheinlands in das französische Staatsgebiet hatte unter anderem zur Folge, dass dort am 1. September 1798 die staatliche Personenstandsbeurkundung eingeführt wurde. Im Großherzogtum Berg, das 1806 aus dem Herzogtum Berg und dem rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve unter der Führung von Joachim Murat, einem Schwager Napoleons, gebildet worden war, wurde die staatliche Personenstandsbeurkundung zum 1. Januar 1810 im Rahmen des neuen französischen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Civil, auch Code Napoleon genannt.

Zuvor haben die Staaten und Territorien keine eigenen Register geführt, sondern haben die kirchliche Registerführung für sich genutzt. Bei den Kirchen hatte sich mit dem Entstehen der Konfessionen im Zuge der Reformation die Führung von Kirchenbüchern herausgebildet, in die die Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen eingetragen wurden. Wie wichtig solche grundlegenden Daten waren, stellten auch bald die weltlichen Herrscher fest. Sie gebrauchten sie unter anderem zur Rekrutierung von Soldaten oder Erstellung von Bevölkerungsstatistiken. In vielen frühneuzeitlichen Territorien mussten die Pfarrer ihre Kirchenbücher deshalb doppelt führen und ein Exemplar nach Abschluss eines Jahres der landesherrlichen Verwaltung zur Verfügung stellen.

Insofern war es nur konsequent, dass in Frankreich nach der Revolution und der damit verbundenen und bis heute fortbestehenden strikten Trennung von Staat und Kirche ein eigenes Verfahren von Seiten des Staates entwickelt wurde, um die Personenstandsfälle (Geburten, Heiraten und Sterbefälle) zu erfassen. Dieses Beurkundungsverfahren wurde nach und nach auf die annektierten deutschen Gebiete ausgeweitet und führte für die Stadt Ratingen dazu, dass am erwähnten 1. Januar 1810 die Führung der Zivilstandsregister begann. Der erste Ratinger „Standesbeamte“ war der Beigeordnete Bernard Söchting, der in der Ratssitzung vom 28. Dezember 1809 zur „Aufnahme der Urkunden des Personenstandes“ bevollmächtigt worden war.

¹ Vgl. hierzu ausführlich: Joachim Schulz-Hönerlage, Ratinger personen- und familiengeschichtliche Quellen, in: Ratinger Forum 4 (1995), S. 7-36, hier vor allem S. 10-18. Dort sind auch alle benutzten Quellen angegeben.

Auf dem Wiener Kongress 1815 wurde Europa und vor allem Deutschland neu geordnet. Die Rheinlande und Westfalen fielen an Preußen. Viele der französischen Reformen wurden in der Folgezeit wieder rückgängig gemacht, nur im Rheinland blieb es beim französischen Zivilrecht und damit auch bei der staatlichen Personenstandsbeurkundung. So kann das Rheinland und auch Ratingen auf inzwischen 200 Jahre staatliche Personenstandsbeurkundung zurückblicken.

Die Zivilstandsregister wurden jahrgangswise und getrennt nach den Personenstandsfällen, d. h. Geburten, Heiraten und Sterbefällen, in zweifacher Ausfertigung geführt. Die Zweitexemplare waren den Erstregistern gegenüber gleichrangig und gleichwertig und dienten der Sicherung der Informationen für den Fall, dass das Erstexemplar aus irgendwelchen Gründen vernichtet würde. Die Personenstandsbeamten in den Bürgermeistereien hatten darüber hinaus die Aufgabe, jährlich alphabetische Namensverzeichnisse anzulegen, die am Ende eines jeden Registers eingehftet wurden. Aus diesen Namensverzeichnissen wurden alle zehn Jahre sog. Dezennaltabellen angefertigt, die die in diesem Zeitraum Geborenen, Verheirateten und Gestorbenen jahrgangübergreifend alphabetisch auflisteten. Diese Tabellen sind heute für die Familienforscher ein einzigartiges Findmittel, um schnell eine bestimmte Person zu finden.

Neben den Dezennaltabellen gibt es als weitere wichtige Ergänzung die Belegakten. In diesen Akten wurden die Belege gesammelt, die für die Bestellung eines Aufgebotes benötigt wurden. Man findet darin z. B. die Geburts- bzw. Taufurkunden der Verlobten, die Sterbeurkunden der Eltern und zum Teil sogar der Großeltern der Eheleute. Die Vorlage der Sterbeurkunden der (Groß-)Eltern war damals notwendig, weil die im Sinne des Code Civil minderjährigen Söhne unter 25 Jahren und Töchter unter 21 Jahren für die Eheschließung die Einwilligung der Eltern benötigten. Waren die Eltern bereits verstorben, so traten die Großeltern an ihre Stelle. Wenn auch die Großeltern nicht mehr lebten, mussten die Minderjährigen einen „Familienrat“ um Genehmigung ihrer Eheschließung angehen. Somit reichen die Urkunden in den Belegakten häufig weit in das 18. Jahrhundert hinein und können für den Familienforscher eine wahre Fundgrube sein.

Die Zivilstandsregister folgender Bürgermeistereien (Ämter) enthalten für das heutige Ratingen relevante Informationen (jeweils von 1810 bis 1875): Ratingen, Eckamp (für Eckamp, Eggerscheidt, Hösel und Homberg), Angermund (für Lintorf) und Mintard/Kettwig vor der Brücke (für Breitscheid).

Standesamtsregister

Im Deutschen Reich wurden die Standesämter durch das Inkrafttreten des neuen Reichspersonenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 eingerichtet. Wie schon bei den Zivilstandsregistern muss für Geburten, Heiraten und Sterbefälle jeweils ein Register oder ein Buch pro Jahr geführt werden, dazu kommt ein jahrgangswise und nach Personenstandsfällen getrenntes, alphabetisches Namensverzeichnis. Auch hier gibt es die „doppelte Buchführung“: Die Standesamtsregister werden in ein Hauptregister (oder auch Erstbuch) und ein Nebenregister (auch Zweitbuch) eingeteilt. Das Nebenregister ist eine beglaubigte Abschrift des Hauptregisters und wird als „Sicherungsexemplar“ nicht beim Standesamt, sondern bei einer sog. Standesamtsaufsicht geführt. Für Ratingen befindet sich diese Aufsicht heute beim Kreis Mettmann.

Charakteristisch für die Standesamtregister ist – im Gegensatz zu den älteren Zivilstandsregistern – die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken und Hinweisen. Randvermerke können zu allen Urkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) beigeschrieben werden und enthalten z. B.: Namensfeststellungen oder -änderungen, Vaterschaftsanerkennungen, Adoptionen, Tod und Todeserklärungen von Eheleuten, Scheidungen oder Nichtigkeitserklärungen. Sie haben Beweiskraft und müssen deshalb immer vom Standesbeamten unterschrieben werden. Von den Randvermerken zu unterscheiden sind die Hinweise, die erst 1925 eingeführt wurden und – wie der Name schon sagt – auf andere Urkunden hinweisen sollen. Sie enthalten bei Geburtsurkunden in der Regel die Eheschließung und den Tod des Kindes, bei Heiratsurkunden den Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.

Aufbewahrungs- und Benutzungsregeln

Die seit 1876 in Deutschland angelegten und geführten Standesamtsregister zählten rechtlich gesehen immer zum laufenden Schriftgut der Behörde, unter anderem weil die Standesbeamten in den Registern, wie oben beschrieben, Beischreibungen und damit nachträgliche Beurkundungen vornehmen mussten. Dementsprechend war auch eine persönliche Benutzung dieser Unterlagen nicht möglich. Dennoch definierte das alte

Personenstandsgesetz² gewisse Zugangs- und Auskunftsmöglichkeiten, die jedoch im Einzelfall nur sehr begrenzt waren. So konnte man Auskünfte zu Eintragungen zur eigenen Person und zu Personen bekommen, mit denen man in direkter Linie verwandt war – also Eltern, Großeltern usw. bzw. Kinder, Enkel usw. Auskünfte über Geschwister von Eltern oder Großeltern waren bereits nicht mehr möglich. Diese gesetzliche Zugangsregelung betraf alle seit 1876 angelegten Personenstandsregister.

Durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 traten zum 1. Januar 2009 gänzlich neue Regelungen in Kraft – nicht nur hinsichtlich des Zugangs und der Benutzung zu den Registern, sondern auch im Hinblick auf die künftige elektronische Registerführung. Die Registerführung erfolgt dabei nach wie vor getrennt: Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, wobei es bei den Eheschließungen mit dem Lebenspartnerschaftsregister inzwischen einen weiteren Registertyp gibt.

Neu ist, dass für die Fortführung der einzelnen Register durch die Standesbeamten unterschiedliche Fristen gelten: für die Geburtenregister 110 Jahre, für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre und für die Sterberegister 30 Jahre.³ Nach Ablauf dieser Fristen müssen die Register dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden.⁴ Gleichzeitig unterliegen die Register dann den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften. Damit ändern sich auch die Zugangsvoraussetzungen von Dritten: Die Personenstandsregister, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, sind nun in den Archiven für die Öffentlichkeit zugänglich und können zu privaten, wissenschaftlichen oder familienkundlichen Zwecken eingesehen und benutzt werden.

Gemäß diesem Gesetz hat das Stadtarchiv vom Standesamt Ratingen im Februar 2009 die Personenstandsregister übernommen. Dazu zählen auch die Zivilstandsregister, die – zumindest in Ratingen – immer noch vom Standesamt verwaltet wurden. Somit umfasst der Bestand an Personenstandsregistern im Stadtarchiv Ratingen folgende Standesämter:⁵

Standesamt Ratingen

Geburten 1810-1898, Heiraten 1810-1928, Sterbefälle 1810-1978

Standesamt Eckamp

Geburten 1810-1898, Heiraten 1810-1928, Sterbefälle 1810-1930

Standesamt Ratingen-Land bzw. Angerland

Sterbefälle 1930-1974

Diese Register können während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs Ratingen eingesehen werden (Di + Mi 10-12 und 14-16 Uhr, Do 8-12 und 14-18 Uhr). Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Die Adresse lautet: Stadtarchiv Ratingen, Mülheimer Str. 47, 40878 Ratingen, Tel. 02102/550-4190 oder 4191, stadtarchiv@ratingen.de. Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtarchiv-ratingen.de.

Die Standesämter Ratingen und Eckamp decken das heutige Rater Stadtgebiet bis 1930 annähernd ab. Die Gemeinde Lintorf gehörte von 1810 bis 1930 zum Amt Angermund, dessen Zivilstands- und Standesamtsregister nach der Auflösung an das Standesamt Duisburg-Süd abgegeben wurden und sich heute im Stadtarchiv Duisburg befinden. Ähnlich verhält es sich mit der Gemeinde Breitscheid: Sie gehörte zum damaligen Amt Kettwig vor der Brücke, das ebenfalls 1930 aufgelöst wurde. Die Personenstandsregister befinden sich heute im Standesamt bzw. Stadtarchiv Essen. Die Gemeinden Homberg und Meiersberg gehörten von 1930 bis 1974 zum Amt Hubbelrath. Diese Register werden heute im Standesamt bzw. Stadtarchiv Mettmann verwaltet.

² § 61 PStG

³ § 5 Abs. 4 PStRG

⁴ § 7 Abs. 3 PStRG

⁵ Stand: Okt. 2009